

HAUSORDNUNG FANZELT

1. Fair Play Regeln

Die Fair-Play-REGELN (Verhaltensvorschriften) - ein Konzentrat von privaten, behördlichen und gesetzlichen Auflagen an eine Veranstaltung dieser Grössenordnung – sind ein notwendiger Bestandteil dieser Haus- und Platzordnung, die in allen Belangen für alle Gäste verbindlich ist:

- Fair Play gegenüber Personen: Ein Verhalten, das keine Person schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt.
- Fair Play gegenüber Sachen: Sorgsamer, gewaltfreier Umgang mit der Infrastruktur (Material, Geräte, «Bauten», Liegenschaften, Areal, Kennzeichnungen, etc.), ohne Schaden anzurichten.
- Sämtliche Infrastruktur ist so zu verlassen wie angetreten – unbeschädigt, sauber, keine Rückstände, wie Scherben, Papierfetzen etc.
- Fair Play gegenüber Natur und Umwelt: Unterstützt uns und entsorgt den Abfall in die gut sichtbar aufgestellten Abfallbehälter (no littering); zudem: Ausgeschilderte Wege benutzen.
- Notdurft in den WC-Anlagen / Sauberkeit und Hygiene werden von jedermann mitgetragen.
- Das Entfachen von Feuer und Pyromaterial ist nicht erlaubt.
- Fair Play gegenüber schriftlichen und mündlichen Anweisungen: Hinweisschilder beachten, Ein- und Anweisungen der Organisatoren Folge zu leisten, Einhalten der behördlich festgelegten Öffnungs- und Schliesszeiten
- Ein- und Ausgänge, Auf- und Abgänge, Notausgänge, Treppen, Rettungswege etc. uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.

2. Jugendschutz und Ausweispflicht

Der Zutritt zum Stadionareal und Fanzelt des Spengler Cup Davos ist frei. Minderjährige Personen müssen um 24:00 Uhr das Fanzelt verlassen.

Auf Verlangen der Organisatoren müssen sich Gäste mit einem gültigen Ausweispapier (Identitätskarte, Führerausweis) identifizieren, was in der Regel in folgenden Fällen stattfinden wird:

- Jugendliche: Gesetzliche Vorschriften: Alkohol & Rauchen
- Einzelpersonen / Personengruppen: Im Falle von Zuwiderhandlungen gegenüber dieser Haus- und Platzordnung

3. Mitführen von verbotenen Stoffen und Gegenständen

Ins Fanzelt dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen zu gefährden, insbesondere Waffen jeder Art, wie Schuss-, Hieb – oder Stoßwaffen, Explosivstoffe, komprimierte Gase (ausgenommen hiervon sind Feuerzeuge), oxydierende, radioaktive oder ätzende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art, sowie Behälter unter Gasdruck (ausgenommen hiervon sind Feuerzeuge), die zu Angriffs – oder Verteidigungszwecken verwendet werden können. Gleiches gilt für Munition.

Im Fanzelt und auf dem gesamten Stadionareal ist das Mitführen, Konsumieren, der Handel von unter das Betäubungsmittelgesetz fallender Stoffe verboten. Im Fall des Mitführens wird dem betroffenen Besucher der Zutritt zum Fanzelt verwehrt bzw. er wird vom Gelände verwiesen und/oder zur Anzeige gebracht.

Im Fall des übermäßigen Alkoholkonsums wird dem betroffenen Besucher der Zutritt zum Fanzelt verwehrt bzw. wird der Besucher Gelände verwiesen.

Im Fanzelt herrscht ein striktes Rauchverbot. Bei Nichtbeachtung wird die Person aus dem Fanzelt gewiesen.

Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Fanzelt nicht gestattet.

HAUSORDNUNG FANZELT

4. Verweigerung des Einlasses/Ausschluss aus dem Fanzelt

Dem Besucher kann der Zutritt zum Fanzelt verweigert werden, wenn er die unter Ziffer 3 aufgeführten Stoffe oder Gegenstände mit sich führt. Der Zutritt kann ferner insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn:

- das Sicherheitspersonal bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert oder gegen Anweisungen im Rahmen des Hausrechts verstossen wird.
- ein Verhalten bei anderen Besuchern des Fanzeltes oder beim Personal zu einer unzumutbaren Belastung, Schäden und/oder Verletzungen führt.
- der begründete Verdacht besteht, der Besucher werde eine der vorgenannten Handlungen vornehmen.
- der Besucher die Überprüfung der Person oder von mitgeführten Taschen, die zum Auffinden der unter der vorstehenden Ziffer aufgezählten Stoffe und Gegenstände dient und aus Sicherheitsgründen notwendig sind, verweigert.

5. Foto- und Videoaufnahmen

Bitte beachten Sie, dass im auf dem Stadionareal und im Fanzelt Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden. Mit dem Zutritt auf das Gelände und/oder zum Fanzelt erklären Sie sich einverstanden, dass diese Aufnahmen im Nachgang für Werbe- und Presse Zwecke (z.B. in sozialen Medien, Webseite, Presse, Druckprodukte etc.) verwendet werden.

6. Haftung der Besucher

Jeder Besucher haftet für den/die von ihm verursachten Schaden/Schäden.

Im Fanzelt begangene rechtswidrige Handlungen werden sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt.

Das Stehen und/oder Tanzen auf den Bänken erfolgt auf eigenes Risiko. Auf den Tischen zu stehen ist nicht erlaubt. Die mutwillige Beschädigung von Tischen und Bänken wird mit einer Busse von CHF 200.00 pro Tisch, bzw. CHF 120.00 pro Bank geahndet.

Die vom OK Spengler Cup Davos eingesetzten Sicherheitskräfte (Sicherheitsdienst, Securitas) sind dazu berechtigt die Bussen zu erheben und einzufordern.

7. Haftung des Veranstalters

Ansprüche der Besucher auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

8. Allgemeines

Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Des Weiteren verweisen wir auf die Hausordnung des Eisstadion Davos (Destination Davos Klosters)

HAUSORDNUNG EISSTADION DAVOS

1. Diese Hausordnung gilt für das ganze Areal sowie für das Eisstadion Davos. Jeder Besucher der Eisbahnen Davos untersteht der Hausordnung und hat den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
2. Für Spielbesucher des HC Davos gelten zusätzlich die „Vorschriften des SEHV über die Sicherheit in den Stadien“, feuerpolizeiliche Bestimmungen und alle weiteren gesetzlichen Vorschriften. Die Zuschauerkapazität des Eisstadions beträgt 6'585 Personen während der Meisterschaft. In den Playoffs 6'581 Personen und während dem Spengler Cup 6'267 Personen. Daraus seien besonders das Verbot über das Werfen von Gegenständen sowie das Abbrennen von Feuerwerk und Fackeln erwähnt.
3. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Betriebsleitung des Eisstadions jegliche Haftung ab. Der Zugang in Räume und Gänge ohne Bewilligung des Betriebspersonals ist verboten. In sämtlichen Garderoben, Duschen, Serviceräumen und Garderobenkorridoren wird bei Sportanlässen ein striktes Alkohol- und Rauchverbot durchgesetzt.
4. Im Eisstadion Davos herrscht ein striktes Rauchverbot. (kantonales Gesetz des Kantons Graubünden ab 1. März 2008, Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden).
5. In der ganzen Eishalle inklusive dem Zuschauer-Foyer herrscht ein striktes Fussballverbot. Schusstrainings sind nur in den dafür vorgesehenen Trainingsräumen im Trainingscenter erlaubt.
6. Die Betriebsleitung lehnt jegliche Haftung bei Diebstählen ab. Jeder Benutzer ist für seine Effekten selbst verantwortlich. Gruppen und Vereine die vertraglich eine Reservation getätigt haben, erhalten jeweils einen Garderobenschlüssel. Wertsachen können beim Schlittschuhverleih deponiert, Fundgegenstände müssen dort abgegeben werden (außer bei Spielbetrieb: Abgabe beim Ordnungsdienst des HC Davos und Fundbüro Davos).
7. Erfolgt der Eintritt gegen Gebühr, so ist der Eintrittsausweis stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
8. Es ist untersagt, Tiere mit ins Stadion einzuführen - Ausnahme Blinden- und Polizeihunde.
9. Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Entsprechend ausgehändigte Schlüssel sind am Ende der Mietdauer dem diensthabenden Eismeister persönlich zu übergeben.
10. Die Benutzung der Akustikanlagen ist nur unter Anleitung des Betriebspersonals erlaubt. Die Lautstärke ist den Bedürfnissen anzupassen. Innerhalb folgender Zeitkorridore, bis 10.00 h morgens, 12.00-14.00 h und ab 20.00 Uhr ist die Lautstärke so einzustellen, dass Anwohner und Aussenstehende dadurch nicht gestört werden. Bei Nichteinhaltung der Anordnungen des Betriebspersonals kann die Akustikanlage nach einer Warnung abgestellt werden.
11. Die Benutzung der technischen Einrichtungen, wie Zeitmessanlagen, Anzeigetafeln und ergänzende Anlagen dürfen nur durch ausgebildetes Personal erfolgen.
12. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen NICHT verstellt werden.
13. Das Betreten der Eisfläche während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Ebenfalls untersagt ist das Betreten der Eisflächen ohne Schlittschuhe respektive das Betreten sämtlicher Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, mit Schlittschuhen.
14. Das Sitzen auf Banden und Umzäunungen sowie das Übersteigen von Umzäunungen ist verboten.
15. Während des öffentlichen Eislaufes ist das Hockeyspielen nur auf der dafür abgetrennten Eisfläche gestattet.
16. Den Anordnungen des Betriebspersonals und der Mitglieder des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Personen, welche gegen diese Hausordnung Verstoßen, die Ordnung erheblich stören, andere Benützer belästigen oder deren Verhalten sonst wie zu berechtigten Klagen Anlass gibt, können von den zuständigen Organen aus der Anlage verwiesen werden.

17. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Betriebsleitung oder der Ordnungsdienst befugt, das Betreten der Anlage auf bestimmte Zeit zu untersagen. Bei Verweis aus der Anlage erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr respektive Abbonnementskosten. Aus Fehlverhalten entstandener Mehraufwand kann dem Verursacher laut gültiger Gebührenordnung in Rechnung gestellt werden.
18. Die Betriebsleitung lehnt jegliche Haftung für Schäden an Geräten und Mobiliar die von Vereinen oder Organisationen zur Durchführung einer Veranstaltung oder in Garderoben mitgebracht werden ab. Jeder Eigentümer solcher Geräte ist für den Betrieb, die Sicherung gegen Diebstahl und Unterhalt selbst verantwortlich.
19. Diese Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil der Eismietverträge und des Benutzungs-Reglement. Sie gilt das ganze Jahr. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte ins Eisstadion Davos (allgemeiner Eislauf, HCD Meisterschaftsbetrieb und Spengler Cup) akzeptiert der Besucher die Hausordnung.
20. Das Mitbringen und Benützen von stimmverstärkenden Gegenständen ist untersagt. Megaphone sind nur mit Voranmeldung und Bewilligung erlaubt.
21. Das Mitbringen von sämtlichen gefährlichen, sowie pyrotechnischen Gegenständen insbesondere deren Materialien gemäß sep. Auflistung im Anhang des SK Seite 24 ist strengstens untersagt und wird mit Verzeigung, Stadionverbot, Haft und oder Busse geahndet.
22. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte (Schlittschuhlaufen oder Veranstaltung) anerkennt der Erwerber und Kartenbesitzer die entsprechenden Vertragsbedingungen des Veranstalters (HC Davos) und akzeptiert die Hausordnung.
23. Das Eisstadion wird im Innen- und Aussenbereich Videoüberwacht. Der Veranstalter (HC Davos) weist darauf hin, dass die Spiele per Video überwacht werden.
24. Im Fall von Sicherheitsvorfällen im Eishockeybetrieb, die die Identifikation von betroffenen Personen erfordern, behalten sich die beteiligten Vereine/die Liga das Recht vor, relevante personenbezogene Daten auszutauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze und dient dem Schutz der Sicherheit und Integrität des Eishockeybetriebs. Durch die Teilnahme an einem Eishockeyspiel willigen Sie ein, dass im Falle von Sicherheitsvorfällen relevante Daten zur Identifizierung ausgetauscht werden können.
24. Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.